

Kreisschreiben 4.0/3

Staatsbeiträge an die forstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung / Pauschale Kurskostenverrechnung

Verantwortlich / Dokument: AFR-WW / KS_403_2018
ersetzt: KS 4.0/3 vom 01.01.2018
Verteiler: Website KAWA
intern

Datum: 01.06.2019

1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Staatsbeiträge an Kurse und Module der forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie die pauschale Kurskostenverrechnung. Die Förderung der berufsbegleitenden forstlichen Weiterbildung von Forstpersonal, das beim Staat angestellt ist, ist nicht Gegenstand dieses Kreisschreibens.

2 Allgemeines

Im vorliegenden Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2.1 Begriffe

Im Folgenden werden die wichtigsten verwendeten Begriffe definiert:

- **Ausbildung:** Grundbildung zum Forstwart EFZ.
- **Weiterbildung:** Ausbildung von Forstwarten zum Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Förster HF.
- **Fortbildung:** Vervollkommnung der beruflichen Fähigkeiten für Forstpersonal und Waldarbeiter ohne Abschluss mit eidg. Fachausweis.
- **Modul:** Ausbildungseinheit, die eine genau festgelegte berufliche Kompetenz vermittelt und mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen wird.
- **Obligatorische Grundausbildung:** Ausbildung gemäss Art. 18 KWaG für Personen, die gegen Entgelt Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführen.

2.2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1991 über den Wald (WaG)
- Art. 51 Abs. 1 der Verordnung vom 30 Nov. 1992 über den Wald (WaV)
- Art. 32, 33 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. d des kant. Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG)
- Art. 45 Abs. 2 lit. c und Art. 61 der kant. Waldverordnung vom 29. Okt. 1997 (KWaV)
- Art. 29 Abs. 1 des kant. Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)



3 Weisungen für alle Kursteilnehmer

3.1 Beitragsberechtigte Personen

Der Staat leistet Beiträge an die Kurskosten von Kursteilnehmern mit Wohnsitz im Kanton Bern, die als Waldbesitzer, forstliche Unternehmer oder Angestellte Forstarbeiten im Wald ausführen.

Ebenfalls subventioniert werden die Kurskosten von ausserkantonalen Teilnehmern, wenn der Kurs im Auftrag eines bernischen Arbeitgebers, der Forstarbeiten im Wald ausführt, besucht wird. Vorstudienpraktikanten sind beitragsberechtigt, wenn sie das Praktikum in einem Lehrbetrieb innerhalb des Kantons Bern absolvieren oder Wohnsitz im Kanton Bern haben.

3.2 Beitragsberechtigte Kurse und Module

Beiträge werden in der Regel nur an Kurse und Module bezahlt, die im forstlichen Kursprogramm des KAWA aufgeführt sind. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Nicht beitragsberechtigt sind grundsätzlich Kurse und Module, welche an den Bildungszentren Wald Lyss und Maienfeld absolviert werden.

Ausnahmen: Kurse, die der Ausbildung von Forstwartlernenden dienen (Modul H2 / Instruktionen Aus- und -weiterbildung).

3.3 Anmeldung für beitragsberechtigte Kurse und Module

Die Anmeldung für Kurse und Module, die im forstlichen Kursprogramm des Kantons Bern aufgeführt sind und an die ein Kantonsbeitrag entrichtet wird, hat in der Regel über das elektronische Kursprogramm oder mit beiliegendem Formular beim Bereich Waldwirtschaft bzw. der zuständigen Waldabteilung zu erfolgen (Beilage 1).

3.4 Gesuche um Kursbeiträge

Kursveranstalter, die für einen Kurs Bundes- und Kantonsbeiträge beanspruchen möchten, stellen beim KAWA **in der Regel bis Mitte Oktober des Kursdurchführung vorangehenden Jahres** ein schriftliches Beitragsgesuch, das Auskunft gibt zu Trägerschaft, Kursdauer, Zielpublikum, Kurszielen, Kursprogramm und Kurskosten. Mögliche Gesuchsteller sind Waldabteilungen, Forstreviere, sowie forstliche Verbände und Vereine.

3.5 Staatsbeiträge

Der Kanton übernimmt **von den nach Abzug des Bundesbeitrags und anderer Einnahmen verbleibenden Restkosten** zu Lasten Kursbudget des KAWA folgende Anteile:

- | | |
|---|--------|
| • Überbetriebliche Kurse Forstwartlernende
(üK werden unterstützt über das Berufsbildungsamt und den Berufsbildungsfonds) | 0 % |
| • Kurse und Module der Weiterbildung des Forstpersonals (inkl. Module mit Kompetenznachweis) | 0 % |
| • Praktisch-forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen
CHF pro Ausbildungstag (ohne Ferien/Feiertage) | 25. -- |
| • Fortbildungskurse für Forstpersonal und Waldarbeiter Arbeitssicherheit | 40 % |
| • Kurse der obligatorischen Grundausbildung (Motorsägekurs), inklusive Spezialkurse der Arbeitssicherheit (z.B. <i>Seilsicherung im steilen Gelände mit Absturzgefahr</i>) | 40 % |
| • Ausbildung Berufsbildner | 50 % |
| • Obligatorische Fortbildungskurse für Förster und Forstingenieure | 100% |

- Empfohlene überbetriebliche Kurse gemäss Richtlinien Vorstudienpraktikanten HAFL (nur Kurse, welche während des Praktikums absolviert werden) 100 %

Die Gewährung des Beitrags erfolgt auf Grund einer **Kursabrechnung mit Belegen**.

3.6 Beiträge an Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Keine Beiträge gibt es an die Reisekosten. Beiträge an Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden in der Regel nur bei Kursen der obligatorischen Grundausbildung gewährt.

4 Pauschale Kostenverrechnung bei Fortbildungskursen

Bei Fortbildungskursen aus dem KAWA-Kursprogramm, welche nicht nach effektivem Aufwand verrechnet werden (Kurskategorie „Fortbildung Förster und Forstingenieure“), wird eine Kurspauschale in folgender Höhe erhoben:

ganztägiger Kurs: CHF 150.-- / halbtägiger Kurs CHF 80.--

Die Pauschale fällt an für Gemeindeförster und Externe (z.B. ausserkantonale Förster und Forstingenieure, Unternehmer etc.) Die Abrechnung erfolgt über den Bereich Waldwirtschaft.

Ausnahme: Für **Kurse mit Instruktionscharakter** (z.B. WIS-BE-Kurse) und von der Amtsleitung bezeichnete **Pflichtkurse** im Sinne eines Jahresschwerpunktes werden keine Kosten verrechnet.

Auch Veranstaltungen mit festgelegtem Teilnehmerkreis wie beispielsweise ERFA oder Einführungskurse für neue Förster sind von einer Kostenverrechnung ausgenommen.

Im Kursprogramm sind bei allen Kursen die anfallenden Kosten ersichtlich.

Auf die Kurspauschale ist keine Vergünstigung im Rahmen von Staatsbeiträgen möglich.

5 Entschädigung von Arbeitgebern für die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventen

- a) Den Arbeitgebern wird vom Bund die praktisch-forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen pro Ausbildungstag und Teilnehmenden mit CHF 25.-- entschädigt Als Hochschulabsolventen gelten Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten im In- und Ausland sowie ETH-Absolventen. Die Bestimmungen der CHARTA der Konferenz der Kantonsoberröster müssen eingehalten werden.
- b) Das KAWA rechnet per Ende Jahr die effektiven Ausbildungstage der Hochschulabsolventen gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund ab. Die Arbeitgeber können Gesuche mit den nötigen Angaben (Name/Vorname, Praktikumsdauer, effektive Ausbildungstage) bis 5. Januar im Folgejahr beim Bereich Waldwirtschaft einreichen. Die Ausbildungstage von Hochschulabsolventen der Abteilungen KAWA und des Staatsforstbetriebes werden mittels Timeauswertung per 31.12. erfasst und abgerechnet. Die Bundesbeiträge werden an die Arbeitgeber (weitergeleitet). Die **Restkosten bei Kursbesuchen** gehen zu Lasten der Hochschulabsolventen. Die Übernahme der Restkosten durch den Staat als Arbeitgeber ist gemäss Art. 168 al. 2 Personalverordnung (PV) ausgeschlossen.

6 Inkrafttreten

Bern, den 1. Juni 2019.

Amt für Wald des Kantons Bern



Roger Schmidt
Amtsvorsteher

Beilagen

- Anmeldeformular / Gesuch Kursbeiträge Beilage 1